

Besuchskonzept nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales CoronaVEinrichtungen ab 11.11.2021 und dem §28b Infektionsschutzgesetz vom 24.11.2021

Besuche auf den Bewohnerzimmern sind in eigener Verantwortung unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen (Aushang) möglich. Besucher haben die Zimmer auf direktem Weg aufzusuchen und wieder zu verlassen.

Der letzte Einlass in die Einrichtung findet um 17:30Uhr statt.

Weitere Regelungen ab dem 26.11.2021:

Maskenpflicht:

- Für Besuchende ist das Tragen einer medizinischen Maske (mindestens dreilagiger Mund-Nasen-Schutz) verpflichtend

Ausnahme: Für geimpfte und genesene Besuchende entfällt die Maskenpflicht

- **Weiterhin empfehlen wir zum Schutze unserer BewohnerInnen und unserer MitarbeiterInnen das Tragen einer FFP2 Maske**

Besuche für vollständig geimpfte oder genesene Bewohner:

- Jeder Bewohner hat das Recht, zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten
- Besuchende dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als **24** Stunden sein darf, vorliegt (anerkannte Teststelle)
- Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet EL / PDL
- Der Mindestabstand, sowie das Tragen der FFP2 Maske muss in den privaten Räumen der Bewohner zwischen Besucher und **Bewohner mit vollständigem Impfschutz** nicht eingehalten werden, sofern die Nies- und Hygieneetikette eingehalten wird. Dieses erfolgt in eigener Verantwortung. Wir empfehlen aufgrund einer drohenden Übertragung auch bei geimpften Personen das Tragen einer FFP 2 Maske während der Besuche.

Testanforderung

Testanforderung Besucher:

- Termine für Schnelltestungen können nach Bedarf mit dem Empfang vereinbart werden.
- Das Symptommonitoring und die Registrierung in unserem Besuchsregister sind weiterhin verpflichtend
- Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
- **Es darf die Einrichtung nur betreten werden, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt**
- Kinder bis zum Schuleintritt, sowie Schulkinder außerhalb der Schulferien, sind von dem Testerfordernis ausgenommen

QM-Nr.:	Qualitätsbeauftragte	Erstelldatum	Bearbeiter	Version	Seitenanzahl
Kapitel 16 Hygiene	Fr. Szymendera	26.11.2021	Frau Schönenberg	8	1 von 2

Testanforderung Bewohner:

- Nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene BewohnerInnen werden dreimal wöchentlich mittels PoC-Antigentest getestet
- Vollständig geimpften oder genesenen BewohnerInnen wird alle zwei Wochen eine Schnelltestung angeboten
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, **sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage** mittels Coronaschnelltest zu testen. Alle weiteren Maßnahmen werden anschließend mit der WTG Behörde und dem Gesundheitsamt abgestimmt

Sonstiges:

- Es gelten weiterhin die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln
- Auch für geimpfte und genesene BesucherInnen bitten wir weiterhin um Einhaltung aller notwendigen Maßnahmen, die uns bisher ohne große Ausbrüche gut durch die Pandemie gebracht haben
- Termine für Schnelltestungen können am Empfang vereinbart werden

Begriffsbestimmungen:

- Geimpfte Personen sind asymptomatische Personen, die über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Genesene Personen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, auf dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

QM-Nr.:	Qualitätsbeauftragte	Erstelldatum	Bearbeiter	Version	Seitenanzahl
Kapitel 16 Hygiene	Fr. Szymendera	26.11.2021	Frau Schönenberg	8	2 von 2